

02.02.2021



## **1. PKS Newsletter im Februar 2021**

**Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,**

**in unserem Newsletter informieren wir Sie über:**

- 1. Aktuelles zur Maskenpflicht in Praxen**
- 2. Umfrage unter den Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*innen - Bitte um Teilnahme**
- 3. Wie trage ich mich in Psychinfo ein und warum ist das wichtig?**
- 4. Höhere Vergütung für die Behandlung von Bundespolizist\*innen in Privatpraxen**
- 5. Änderungen in der Bundesbeihilfeverordnung**
- 6. DGUV: Verlängerung der Video- und Telefonbehandlung**
- 7. Hygienezuschlag Nr. 245 GOÄ – Abrechnung bis 31. März 2021 verlängert**
- 8. Aktuelles aus Forschung und Praxis**
- 9. Ausschreibungen von Vertragsarztsitzen**

**Bitte besuchen Sie bezüglich aktueller Informationen regelmäßig unsere Homepage:**  
[www.ptk-saar.de](http://www.ptk-saar.de)

### **1. Aktuelles zur Maskenpflicht in Praxen**

Die Landesregierung hat am 22. Januar 2021 die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) erlassen (Amtsblatt S. 139). Diese schreibt das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für "Patienten und Besucher in Arzt- und Psychotherapeutenpraxen, Psychologischen Psychotherapeutenpraxen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutenpraxen" vor, "soweit nicht die Art der Behandlung oder Leistungserbringung entgegensteht" (§ 2 Satz 1 Nr. 7 VO-CO).

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt auch in anderen Fällen - z. B. im öffentlichen Nahverkehr - nicht, "sofern gesundheitliche Gründe entgegenstehen" (§ 2 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz VO-CP).

Als Mund-Nase-Bedeckung sind "medizinische Gesichtsmasken (OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards) zu tragen" (§ 3 Abs. 2 Satz 2 VO-CP).

Dies bedeutet: Anstelle bisher zulässiger Stoffmasken müssen nunmehr "medizinische Gesichtsmasken" getragen werden, bei denen es sich aber nicht um FFP2-Masken handeln muss.

Die einen Besucher oder Patienten treffende Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in einer Psychotherapeutenpraxis besteht nicht, "sofern die Art der Behandlung oder Leistungserbringung entgegensteht" oder "sofern gesundheitliche Gründe entgegenstehen".

## **2. Umfrage unter den Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*innen - Bitte um Teilnahme**

Wie geht es eigentlich Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*innen in der Pandemie mit ihrer täglichen Arbeit? Dieser Frage möchte sich Frau Prof. Dr. Möhler als Landesärztin für die seelisch kranken Kinder widmen. Deshalb hat sie - in Anlehnung an eine Umfrageinitiative der Pädiater\*innen eine kurze, datengeschützte und anonyme Umfrage für Kinderpsychiater\*innen und für Kinder und Jugendlichenpsychotherapeut\*innen im Saarland erstellt.

Sie sind herzlich eingeladen sich zu beteiligen.

Die Ergebnisse der Umfrage werden Ihnen dann nach Ende der Auswertung übermittelt.

<https://de.surveymonkey.com/r/HBYN36W>

## **3. Wie trage ich mich in Psychinfo ein und warum ist das wichtig?**

Die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes bietet seit 2006 gemeinsam mit den Landeskammern Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein den Online-Suchdienst Psych-Info an. Patient\*innen haben hier die Möglichkeit, sich eine Liste von PP oder KJP in ihrer näheren Umgebung anzeigen zu lassen; sie erhalten auch Informationen über bestimmte Verfahren oder Schwerpunkte von Psychotherapeut\*innen, seien sie niedergelassen oder beispielsweise in Beratungsstellen oder Kliniken angestellt. Patient\*innen haben so die Möglichkeit unabhängig von der Terminservicestelle nach spezifischen Behandlungsschwerpunkten zu schauen. Dies ist auch für spezialisierte Beratungsstellen wichtig zum Beispiel bei Traumatherapie.

So können gezielt, traumatisierte Patient\*innen z.B. weitervermittelt werden. Aktuell haben sich rund 70% der Mitglieder der PKS in Psych-Info eingetragen. Falls Sie noch nicht über einen Eintrag verfügen, dies aber wünschen, dann wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle der PKS. Wir erfassen Ihre Stammdaten (nur Name und Titel) und schicken Ihnen dann per E-Mail Ihre Zugangsdaten zu, so dass Sie Ihre Angaben selbst erfassen können.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Eintrag in Psych-Info nicht nur einmalig erfassen, sondern auch selbst verwalten und aktuell halten können. Wenn sich also Ihre Kontaktdaten ändern oder aber Sie das persönliche psychotherapeutische Angebot modifizieren möchten, dann können Sie mit Hilfe Ihrer Zugangsdaten jederzeit auf Ihren eigenen Eintrag zugreifen und diesen verändern.

Wir werden im nächsten Forum nochmal über Neuerungen in der Suchmaschine Psychinfo und deren wichtige Bedeutung für Hilfesuchende berichten.

#### **4. Höhere Vergütung für die Behandlung von Bundespolizist\*innen in Privatpraxen**

Ab dem 1. Januar 2021 erhalten Psychotherapeut\*innen in Privatpraxen für die Behandlung von Bundespolizist\*innen eine höhere Vergütung. Damit sind die Verhandlungen zwischen dem Bundesinnenministerium (BMI) und der

Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) abgeschlossen.

Die seit über einem Jahr bestehende höhere Bewertung aller antragspflichtigen psychotherapeutischen Leistungen im Einheitlichen Bewertungsmaßstab wird damit zumindest teilweise nachvollzogen.

<https://www.bptk.de/hoehere-honorare-fuer-die-behandlung-von-bundespolizistinnen-in-privatpraxen/>

#### **5. Änderung der Bundesbeihilfeverordnung**

Bereits am 9. Dezember 2020 wurde die Neunte Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) im Bundesgesetzblatt verkündet und seit dem 1. Januar 2021 ist sie in Kraft. Darin finden sich wichtige Neuerungen und Konkretisierungen zur Erstattungsfähigkeit und somit zur Geltendmachung von Beihilfeleistungen.

Für die psychotherapeutischen Leistungen der Beihilfe wurden einige Regelungen der gesetzlichen Krankenversicherung endlich übernommen.

Diese sehr bedeutsamen Änderungen traten am 1. Januar 2021 in Kraft.

##### **5a) Einführung einer Kurzzeittherapie ohne Genehmigung- und Gutachterverfahren (§ 18a Abs. 6)**

Aufwendungen für Kurzzeittherapien sind ohne Genehmigung durch die Festsetzungsstelle bis zu 24 Sitzungen als Einzel- oder Gruppenbehandlung beihilfefähig. Erbrachte Sitzungen im Rahmen der psychotherapeutischen Akutbehandlung werden mit der Anzahl der Sitzungen der Kurzzeittherapie verrechnet. Die bereits in Anspruch genommenen Sitzungen der Kurzzeittherapie sind auf eine genehmigungspflichtige Therapie nach den §§ 19 bis 20a anzurechnen.

##### **5b) Einführung einer psychotherapeutischen Akutbehandlung (§ 18 Abs. 2)**

Aufwendungen für eine psychotherapeutische Akutbehandlung sind als Einzeltherapie in Einheiten von mindestens 25 Minuten bis zu 24 Behandlungen je Krankheitsfall bis zu 51 Euro beihilfefähig. Für Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Personen mit geistiger Behinderung sind Aufwendungen für eine psychotherapeutische Akutbehandlung unter Einbeziehung von Bezugspersonen bis zu 30 Behandlungen beihilfefähig. Soll sich eine Behandlung nach den §§ 19 bis 20a anschließen, ist § 18a Absatz 3 zu beachten. Die Zahl der durchgeführten Akutbehandlungen ist auf das Kontingent der Behandlungen nach den §§ 19 bis 20a anzurechnen. Derzeit ist allerdings unklar, welche GOÄ-Nummer zur Abrechnung der Akutbehandlung heranzuziehen ist. Evtl.

wird das noch in einer Änderung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift geregelt. Wir werden Sie zeitnah informieren.

### 5c) Einführung der systemischen Therapie

Kontingent: 36 Sitzungen, in Ausnahmefällen weitere 12 Sitzungen. In der Anlage 3, Abschnitt 5 sind die Qualifikationsvoraussetzungen für die Psychotherapeut\*innen aufgeführt.

Unverständlich bleibt der Satz in der Information des Bundesverwaltungsamtes „vor Beginn der Behandlung ist die Beihilfefähigkeit durch die Festsetzungsstelle aufgrund eines Gutachtens anzuerkennen“. Dieses widerspricht der umfassenden gemeinsamen Vorschrift in § 18a zur genehmigungs- und gutachterfreien Kurzzeittherapie in der alle vier Psychotherapieverfahren adressiert sind.

[https://www.gesetze-im-internet.de/bbhv/\\_18.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bbhv/_18.html)

Folgendes ist dabei grundsätzlich zu beachten:

#### **Das Beihilferecht ist nicht bundeseinheitlich geregelt!**

In Bund und Ländern bestehen bei der Beihilfe unterschiedliche Regelungen. Zwar orientieren sich viele Länder an den Beihilfevorschriften des Bundes (BBhV), dennoch gibt es teilweise erhebliche Abweichungen.

#### **Bitte erkundigen Sie sich deshalb nochmal genau nach der zuständigen Beihilfestelle und deren Konditionen.**

Um Komplikationen und Rückfragen zu vermeiden, bitte zusätzlich auch beachten, **dass die Kosten für die Behandlung immer nur zu einem prozentualen Teil von der Beihilfestelle erstattet werden und dass die Patient\*innen häufig durch andere Privatversicherungen abgesichert sind.**

Ein Verweis auf diese neuen Bundesbeihilfevorschriften kann aber möglicherweise helfen, dass auch die Kosten für die Restsumme für die neuen Leistungen übernommen werden.

[https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bundesbedienstete/Gesundheit-Vorsorge/Beihilfe/Rechtsgrundlagen/bbhvwv\\_2017.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bundesbedienstete/Gesundheit-Vorsorge/Beihilfe/Rechtsgrundlagen/bbhvwv_2017.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

### 6. DGUV: Verlängerung der Videobehandlung

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) erlaubt pandemiebedingt auch die psychotherapeutische Behandlung von Unfallverletzten per Video. Die Regelung wurde bis zum 31. März 2021 verlängert.

Psychotherapeut\*innen können die Behandlung entsprechend der Behandlungsziffern (P-Ziffern) abrechnen. Für eine volle Behandlungsstunde (50 Minuten) können 100 % und für eine halbe Behandlungseinheit (25 Min) 50 % der jeweiligen P-Ziffer abgerechnet werden. Für die Videosprechstunde wird ein Zuschlag von 12 Euro für eine volle Stunde beziehungsweise 6 Euro für eine halbe Stunde gezahlt, wenn ein zugelassenes zertifiziertes Videosystem eingesetzt wird.

Die Regelung gilt auch für neuropsychologische beziehungsweise neuropsychotherapeutische Leistungen die bisher analog zum Psychotherapeutenverfahren honoriert werden.

[https://www.dguv.de/landesverbaende/de/medien/faq/aktuelles\\_corona\\_dav/index.jsp](https://www.dguv.de/landesverbaende/de/medien/faq/aktuelles_corona_dav/index.jsp)

## **7. Hygienezuschlag Nr. 245 GOÄ – Abrechnung bis 31. März 2021 verlängert**

Die Bundesärztekammer (BÄK), der Verband der Privaten Krankenversicherung (PKV-Verband) und die Beihilfekostenträger haben ihre gemeinsame Analogabrechnungsempfehlung für die Erfüllung aufwändiger Hygienemaßnahmen im Rahmen der COVID-19-Pandemie analog der Nr. 245 GOÄ verlängert. Ab dem 1. Januar 2021 bis zum 31. März 2021 ist die Abrechnung einmal je Sitzung zum 1,0-fachen Satz möglich. Voraussetzung hierfür ist der unmittelbare, persönliche Kontakt im Rahmen einer ambulanten Behandlung zwischen Psychotherapeut\*in und Patient\*in.

## **8. Neues aus Forschung und Praxis**

**8a)** Ein Drittel unseres Lebens verbringen wir schlafend, einen Teil davon träumen wir. Doch was passiert eigentlich in der Zeit, an die wir uns am nächsten Tag kaum erinnern können? Die Psychologin Brigitte Holzinger über das große Rätsel der Träume. Brigitte Holzinger leitet das Institut für Bewusstseins- und Traumforschung in Wien und hat mehrere Bücher zum Thema publiziert, u. a.: „Der luzide Traum: Forschung und Praxis“. Ihre App Dream Sense Memory soll helfen, sich besser an die eigenen Träume zu erinnern.

<https://taz.de/Archiv-Suche/!5742512&s=Tr%C3%A4umen&SuchRahmen=Print/>

**8b)** Ein neues Online-Handbuch soll dabei unterstützen, die Kommunikation zu Corona-Impfstoffen zu verbessern. Der praktische Leitfaden, der sich unter anderem an Ärzte, Journalisten und Politiker richtet, zeigt auf, wie Fehlinformationen über die COVID-19-Impfung widerlegt und Ängste abgebaut werden. Das COVID-19 Vaccine Communication Handbook “A practical Guide for improving vaccine communication and fighting misinformation“ wurde von einem Team renommierter Experten aus den Bereichen Impfen und Kommunikation erstellt. Es liefert auf 20 Seiten Fakten zur Corona-Schutzimpfung und gibt praktische Tipps im Umgang mit Mythen rund um COVID-19.

[https://www.kbv.de/html/1150\\_50093.php](https://www.kbv.de/html/1150_50093.php)

## **8c) Kostenloses Praxisbuch und DVD für die Arbeit mit suchtbelasteten Familien**

Ein tolles Angebot für die Arbeit mit suchtbelasteten Familien macht derzeit blu:prevent, die Suchtpräventionseinrichtung des Blauen Kreuzes in Deutschland. Sie stellt den Spielfilm „Zoey“ von Konstantin Koewius in einer limitierten Stückzahl von 2.000

02.02.2021



Exemplaren kostenfrei zur Verfügung und ergänzt das bisherige Begleitmaterial durch ein umfangreiches Praxisbuch. Die Leser\*innen erhalten praktisch und ansprechend aufbereitete Hintergrundinformationen zu Sucht und belasteten Familiensystemen. Darüber hinaus befasst sich das Buch mit Spezialthemen wie FAS (Fetales Alkoholsyndrom), Erkennungsmerkmalen betroffener Kinder und Auswirkungen auf diese. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf konkreten Handlungsempfehlungen für die praktische Arbeit, Methodenvorschlägen, Vorlagen und vielem mehr. Abgerundet mit Literaturtipps, einer Vielzahl von Internet-Links zu bundesweiten Fortbildungsangeboten, Ansprechpartnern und Anlaufstellen, bietet das Praxisbuch eine gute Grundlage, um sich mit Herz und Professionalität dem Thema zu widmen. „Ein ganz wertvolles Paket für die praktische Arbeit mit suchtblasteten Familien“, findet Corinna Oswald, Mitglied des Vorstandes NACOA Deutschland – Interessenvertretung für Kinder aus Suchtfamilien e. V.

Der Kurz-Film „Zoey“ aus dem Jahr 2014 zeigt eindrucksvoll die Situation in einer suchtblasteten Familie aus der Perspektive der 14-jährigen Zoey, die abwechselnd bei ihrer Mutter und ihrem alkoholabhängigen Vater lebt. Der Film thematisiert den Rollentausch, der oft in suchtblasteten Familien stattfindet, wenn sich Kinder für ihre Eltern und deren Probleme verantwortlich fühlen.

Mit einer Länge von 40 Minuten kann der Film gut als Einstieg in ein Gespräch über das Thema dienen. Er kann kostenfrei gestreamt werden unter:

<https://vimeo.com/483094111>.

**Das Praxisbuch inklusive ZOEY-DVD im Paket und weitere Begleitmaterialien sind kostenfrei zu bestellen unter: <https://bluprevent.de/shop/>**

## **9. Ausschreibung von Vertrags(arztsitzen)**

In der Anlage erhalten Sie die Ausschreibung der Vertrags(arzt)sitzen im Februar (Korrektur der Veröffentlichung im Januar).

02.02.2021



Mit freundlichen Grüßen

Irmgard Jochum  
Präsidentin

Susanne Münnich-Hessel  
Vizepräsidentin

Psychotherapeutenkammer des Saarlandes  
Scheidter Str. 124  
66123 Saarbrücken  
Fax: 0681-9 54 55 58  
E-Mail: [kontakt@ptk-saar.de](mailto:kontakt@ptk-saar.de)  
[www.ptk-saar.de](http://www.ptk-saar.de)